

Entwurf

Kriterien zur planerischen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) in der Samtgemeinde Neuenkirchen

Vorbemerkungen:

Zur Sicherung der Energieversorgung hat das Land Niedersachsen im Landesraumordnungsprogramm 2022 als Ziel festgelegt, dass zukünftig 15 Gigawatt Strom aus so genannten Freiflächenphotovoltaikanlagen produziert werden sollen. Weitergehende Regelungen bis hin zu einer gesetzlichen Verpflichtung werden vom Land Niedersachsen nicht getroffen. Um die gewünschte Menge an Strom nach heutigem Standard produzieren zu können, sind in Niedersachsen ca. 20.500 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erstellen. Dieses entspricht einem Landesflächenanteil von 0,47 %.

Umgerechnet auf die Fläche der Samtgemeinde Neuenkirchen mit ca. 15.280 ha ergibt sich folgender Flächenanteil:

$$15.280 \text{ ha} \times 0,47 \% = 71,2 \text{ ha}$$

Um das o. g. 15 Gigawatt-Ziel des Landes zu erreichen, müsste unter der Voraussetzung, dass alle Gemeinden in Niedersachsen sich mit einem entsprechenden Flächenanteil beteiligen, die Samtgemeinde Neuenkirchen somit ca. 71 ha für FF-PV zur Verfügung stellen.

Seit dem 01.01.2023 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem Abstand von bis zu 200 m zur Autobahn und zu Haupteisenbahnstrecken (2-gleisige Strecken) nach § 35 BauGB privilegiert und somit ohne jegliche Vorplanung genehmigungsfähig. Hierzu können noch weitere durch aktuelle Gesetzgebung privilegierte Flächen kommen. Diese Potentiale sind bei einer Beratung über die Flächenziele zu berücksichtigen.

Im Rahmen des derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück beabsichtigt dieser allen Gemeinden eine jährliche Obergrenze bei der Neuausweisung von Bauflächen durch Bauleitplanung vorzuschreiben. Nach ersten Informationen wird diese Obergrenze für die die Samtgemeinde Neuenkirchen bis zum Jahre 2030 bei 5,3 ha pro Jahr und ab dem Jahre 2030 bei 3,5 ha pro Jahr liegen. (Dabei werden die jeweiligen Grundflächenzahlen für die Berechnung zugrunde gelegt. Bisher gibt es noch keine konkrete Aussage, ob der Landkreis auch solche Planungen bei der Obergrenze berücksichtigt.)

Bei der Planung von FF-PV-Anlagen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Entwicklungspotenziale um die Ortskerne der Mitgliedsgemeinden gewährleistet bleiben und andererseits die für die Nahrungsmittelproduktion notwendigen landwirtschaftlichen Flächen für diesen Zweck gesichert werden.

Zur Steuerung der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist es deshalb sinnvoll, Kriterien als Grundlage für mögliche Planungsanträge festzulegen. Sollten die folgenden Kriterien eindeutig positiv für eine beantragte Fläche erfüllt werden, so ist nach Abstimmung mit der Mitgliedsgemeinde ein Planverfahren einzuleiten.

Sollte die Bewertung der beantragten Fläche eindeutig negativ ausfallen, so ist dem Antragsteller das Entgegenstehen der Kriterien mitzuteilen und die beantragte Bauleitplanung abzusagen.

In der Änderung des Landesraumordnungsprogramm 2022 (LROP 2022) wurde festgelegt, dass sog. Agri-PV-Anlagen auch in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zulässig sein sollen. Für solche Anlagen kann es deshalb zu abweichenden Anwendung der Kriterien kommen.

Folgende Kriterien werden als Grundlage der Planung von FF-PV-Anlagen beschlossen:

1.) Quantitative Zielgröße

Die Samtgemeinde Neuenkirchen beabsichtigt grundsätzlich Planungen für FF-PV im Außenbereich in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden vorzunehmen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass vorrangig entsprechende Anlagen auf versiegelten Flächen, wie Gebäuden oder großflächigen Parkplatzanlagen, errichtet werden sollen. Als Obergrenze für die Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen im Außenbereich wird eine Größe von 72 ha (entspricht ca. 0,47 % der Samtgemeindefläche) festgelegt.

Um das Argument der vorrangigen Nutzung von versiegelten Flächen zu unterstützen, wird dabei festgelegt, dass 47 ha uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Weitere 25 ha sollen Investoren und Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden, die sich verpflichten, gleichzeitig zur Freiflächenanlage zusätzlich auch eine 25 % große versiegelte Fläche mit PV-Anlagen zu überplanen.

Um keine massive Belastung von Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes zu verursachen, wird eine Maximalgröße für Einzelanlagen von

10 ha festgelegt. Zwischen einzelnen Anlagen ist ein Mindestabstand von 500 m oder eine Abgrenzung durch eine Bepflanzung mit einer Mindestbreite von 50 m erforderlich.

2.) Ausschlussflächen

Eine Planung für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird in folgenden Bereichen seitens der Samtgemeinde Neuenkirchen grundsätzlich nicht vorgenommen:

- Entwicklungsflächen für Siedlungsbereiche für Wohnbau- und Gewerbeentwicklung in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden
- geschützte Biotop- und Naturschutzgebiete, darunter FFH-Gebiete
- Vorranggebiete des Biotopverbunds des Landesraumordnungsprogramms 2022
- Vorranggebiete Wald gemäß LROP und RROP
- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (gilt nicht für Agri-PV-Anlagen)

3.) Restriktionsflächen

Hierbei handelt es sich um Flächen, die regelmäßig nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind.

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft.
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Ausnahmen nach der Inanspruchnahme der Flächen)

4.) Gunstflächen

Hierbei handelt es sich um potenziell geeignete Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

- Flächen, deren Bodenpunktzahl 20 % unter dem Durchschnittswert der Bodenrichtwertkarte liegt.

5.) Gestaltung und Biodiversität

- a) Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme genutzt und gepflegt werden wird. Ziel soll dabei die Förderung des Artenreichtums auf der Fläche sein. Auch ist zu sicher zu stellen, dass keine zusätzliche Ableitung von Oberflächenwasser aus der Fläche (gegenüber dem Urzustand) entsteht.

- b) Es empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen, z. B. Schafbeweidung oder einmalige Mahd pro Jahr. Ackerflächen können mit artenreichen Wiesen- oder Wildpflanzensaatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden, nicht die komplette Fläche an einem Tag.

Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen auswirken, mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen

- c) Bis zum 15.06. eines Kalenderjahres soll keine Mahd stattfinden.
- d) Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass Natur- und Artenschutz gefördert werden. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Ansonsten ist die Zaunanlage bis zu einer Höhe von 50 cm so zu gestalten, dass mindestens eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist.
- e) Die Pflege der Flächen muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen Blühpflanzen und Insekten sich dort ansiedeln können.

6.) Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

- a) Bürger an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen, ist wünschenswert. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung sollen die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden. Deshalb ist der Sitz der Betreibergesellschaft vornehmlich in der Ortsgemeinde anzusiedeln.
- b) Die Gewerbesteuererinnahmen sollen annähernd zu 100 % der jeweiligen Ortsgemeinde zukommen (Sitz der Gesellschaft). Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.
- c) In einem städtebaulichen Vertrag ist die Übernahme sämtlicher Kosten der Bauleitplanung (F- und B-Plan) einschließlich ggfls. notwendig werdender Fachgutachten zu regeln.
- d) Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ebenfalls der städtebauliche Vertrag. Die kommunalen Interessen umfassen die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebszeit, die notwendigen Erschließungsmaßnahmen, ggfls. Sicherungsmaßnahmen an der Infrastruktur und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

- e) Eine finanzielle Beteiligung der Mitgliedsgemeinden gemäß § 6 EEG muss in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet werden.

Neuenkirchen, den

Samtgemeinde Neuenkirchen

Der Samtgemeindebürgermeister
